

**Satzung zum Außerkraftsetzen  
der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen  
Bekanntgabe der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst  
(Bekanntmachungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), letzte Änderung vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit §§ 3, 8 der Durchführungsverordnung der Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 09.05.2012 (GVOBl. M-V 2012, 133), letzte Änderung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 499, 508) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.04.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zum Außerkraftsetzen der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst erlassen:

**Artikel 1**

Die Bekanntmachungssatzung vom 24.06.1993 mit 1. Änderung vom 23.02.1995 in Kraft seit 03.03.1995, wird außer Kraft gesetzt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe wird nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit §§ 3, 8 der Durchführungsverordnung der Kommunalverfassung (KV-DVO) in der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst geregelt.

**Artikel 2**

Diese Satzung zum Außerkraftsetzen der Bekanntmachungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zingst, den 19.04.2024

  
Christian Zornow  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Zingst, den 19.04.2024

  
Christian Zornow  
Bürgermeister

